Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 15

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE EISENBAHN — LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I. ZÜRICH, den 6. October 1874. No. 15.

„Die Eisenbahn" erscheint jeden Dienstag. Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

„Le Chemin de fer" paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — *Schweiz:* Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition. *Ausland:* Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österr. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition. Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Abonnement. — *Suisse:* fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs. *Etranger:* fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich. Prix du numero 50 centimes.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn" in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

INHALT: Verordnung über Führung des Pfandbuches. — Zur Charakteristik unserer Eisenbahnzustände. — Mittheilungen aus den Cantonen. — Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik. — Sicherheit der Züge. — Controlapparate. — Berichtigung. — Schmalspurbahnen. Winkeln-Herisau-Appenzell. — Statistik des Betriebsmaterials der Schweizer-Bahnen. — Officielle Unfallstatistik. — Schweizer. Geometerverein. — Verein deutscher Locomotivführer. — Versammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in Pest. — Schweizerische Industriegesellschaft Neuhausen. — Suisse Occidentale; Recettes. — Lausanne-Echallens; Recettes. — Amerikanische Bahnen. — Eisenbahn-Catalog. — Stamm, sur le percement du Montblanc — Bund und Cantone. — Chronik. — Marktberichte. — Courszeddel. — Eingegangene Drucksachen. — Inserate.

Verordnung betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen. (Vom 17. Herbstmonat 1874.) Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 24. Brachmonat 1874, betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen; auf den Bericht und Antrag des Eisenbahn- und Handelsdepartementes, beschliesst:

A. Einrichtung des Pfandbuches.

Art. 1. Das Pfandbuch wird sowohl in deutscher als in französischer Sprache (also in 2 Exemplaren) geführt. Für Eisenbahnverwaltungen, welche ihren Sitz an einem Orte der deutschen Schweiz haben, gilt das deutsch, für alle andern das französisch geführte Pfandbuch als Original.

Art. 2. Es ist je ein zum voraus gebundenes und paginirtes Buch in Folio-Format zu verwenden. Es darf kein Blatt herausgenommen und keines nachträglich hineingesetzt werden. Rasuren sind untersagt. Correcturen und Zusätze sind vom Pfandbuchführer besonders zu beglaubigen.

Art. 3. Das Pfandbuch erhält folgende Rubriken:

Schuldner: . . . . . .

1	2	3	4	5	6	7
Nummer des Pfandrechts.	Datum der bundesräthlichen Bewilligung.	Zweck der Verpfändung. Grösse und Datum der Forderung. Gläubiger. Verzinsung. Rückzahlung. Andere Bedingungen. Betrag und Nummern der Titel.	Pfandobject.	Rang des Pfandrechts.	Erlöschung des Pfandrechts durch Rückzahlung, Liquidation, Verzicht etc.	Verschiedenes.

Art. 4. Die Ueberschrift enthält den vollständigen Namen der physischen oder moralischen Person, welche zur Zeit der Eintragung als Schuldner, resp. als Pfandeigenthümer erscheint. Jede Veränderung, welche in Folge Abtretung, Fusion u. s. w. in diesen Personalien sich ergibt und wodurch die Schuld ganz oder theilweise auf andere Personen übergeht, wird in Rubrik 7 eingebucht. Die auf einen andern als den ursprünglichen Schuldner lautende Verpfändung ist auf ein neues Folio überzutragen, unter Verweisung auf das frühere, mit der Einschreibung des neuen Schuldners abgeschlossene.

Art. 5. Die Nummerirung ist bei jedem Schuldner mit 1 zu beginnen. Jeder unter besonderer Nummer erscheinenden Eintragung ist ein eigenes Doppel-Folio zu widmen, mit Fortsetzung auf einem spätern Blatte, wenn eine Rubrik gefüllt ist.

Art. 6. In der dritten Rubrik ist anzugeben: der Zweck des Anleihens (Art. 3 des Gesetzes), der Gesammtbetrag des beabsichtigten oder bereits empfangenen Anleihens zuerst in Ziffern, dann in Worten, der Gläubiger, sofern dessen Name bekannt ist, der Zinsfuss und der Einlösungstermin der Coupons, die besondern Bedingungen des Anleihens und diejenigen betreffend die Rückzahlung, endlich der nominelle Betrag, sowie das Datum und die Nummern der einzelnen Titel.

Wenn die Ausgabe der Obligationen der Eintragung im Pfandbuch nachfolgt, so sind nachträglich die wirklich ausgegebenen, resp. einbezahlten Nummern im Pfandbuch aufzuführen und mit der Angabe des nominellen Gesammtbetrages abzuschliessen. In der gleichen Rubrik sind die Nummern der heimbezahlten Titel zu verzeichnen. Nach jeder solchen Serientilgung ist die Gesammtsumme des noch schuldigen Capitals vorzumerken.

Art. 7. Unter Pfandobject ist der Anfangs- und der Endpunkt der zum Pfand eingesetzten Linie und deren kilometrische Länge einzutragen. Bildet die betreffende Strecke nur einen Theil eines grösseren Netzes, so ist vorzumerken, dass zum Pfandobject überdies gehöre ein nach Art. 25 des Gesetzes zu bestimmender Theil des der ganzen Unternehmung zudienenden Materials.

Wird die Vereinigung aufgehoben und in Folge dessen der Antheil am Gesammtmaterial ausgeschieden, so ist dieses im Pfandbuch zu verzeichnen.

Art. 8. In der Rubrik 5 finden alle Vereinbarungen, resp. programmmässigen Bestimmungen betreffend den Rang des Pfandrechtes, seine Vorstände und die in gleichen Rechten stehenden Forderungen, mögen diese bereits bestehen oder zu contrahiren vorbehalten sein, Platz. Die Vorstände sind durch Verweisung auf die betreffenden Einträge summarisch zu bezeichnen. Es sind auch die vorangehenden Prioritäten in dieser Rubrik aufzuführen. Gleichfalls ist nachzutragen, wenn in der Folge mit Bezug auf alle oder bloss mit Bezug auf einzelne Titel Veränderungen stattfinden, sei es, dass sie im Range vorrücken oder hinter spätere Verpfändungen zurücktreten.

Art. 9. In die sechste Rubrik werden die Bemerkungen betreffend das Erlöschen des Pfandrechtes, in Folge gänzlicher Rückzahlung des Anleihens oder eines Verzichtes oder einer Zwangsliquidation etc., verwiesen. Das Ergebniss der letztern ist kurz auszuführen; auch sind die Obligationen anzugeben, welchen wegen Nichtanmeldung ihr Antheil an der Masse nicht ausgerichtet werden konnte (Art. 45 des Gesetzes).

Art. 10. Jeder Eintrag in jeder Rubrik ist mit der Unterschrift des Protocollführers abzuschliessen und mit kurzen Verweisungen auf die Belege zu versehen.

Das Register ist nach den Namen der Schuldner anzulegen.

Art. 11. Die urkundlichen Belege, namentlich ein Exemplar der Pfandtitel, die von den Eisenbahnverwaltungen und den Pfandgläubigern über Eintragsentwürfe abgegebenen Erklärungen und die Blätter, in welchen Publicationen mit peremptorischen Fristen erscheinen, sind, nach Schuldnern und Pfandrechtsnummern geordnet, beim Pfandbuch aufzubewahren.

B. Führung des Pfandbuches.

Art. 12. Die Führung des Pfandbuches wird dem Secretär der Eisenbahnabtheilung des Eisenbahn- und Handelsdeparte-